

## Satzung

### Präambel

Der Turn- und Sportverein Schwerin e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionstragenden sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Verein, seine Amtstragenden und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

### A. Allgemein

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1990 gegründete Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Schwerin (e.V.). Er ist hervorgegangen aus dem Sportverein Hydraulik Schwerin e.V. und dem Energiesportverein Turbine Schwerin e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nr. VR221 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Übungs- und Spielbetriebes in den Bereichen Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport,
  - b) die Organisation und Durchführung von Kursen, auch für Nichtmitglieder,
  - c) die Durchführung von sportartspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Ausrichtung, Teilnahme und oder Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugend-/Veranstaltungen und Maßnahmen,

- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitungen, Trainerinnen, Trainern, Assistentinnen und Assistenten,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften und
- h) die Beteiligung an und Ausrichtung von Vorführungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Turn- und Sportverein Schwerin e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, im Stadtsportbund Schwerin und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

#### **B. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.
- 3) Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann die Antragsannahme an die Abteilungsleitungen deligieren.
- 4) Der Aufnahmeantrag für Minderjährige bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlich Vertretenden.
- 5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Im Falle der Minderjährigkeit des Mitgliedes ist die Aufnahme davon abhängig, dass sich die gesetzlich Vertretenden für die Dauer der Mitgliedschaft der/des Minderjährigen verpflichten, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und für dessen Einzug am SEPA-Lastschriftverfahren

teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedern auf Antrag andere Wege der Beitragszahlung genehmigen.

- 6) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 7) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern,
  - b. passiven Mitgliedern,
  - c. außerordentlichen Mitgliedern und
  - d. Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins und gegebenenfalls der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins und gegebenenfalls ihrer Abteilung im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote nicht. In der Regel sind sie einer Abteilung zugeordnet.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie nutzen naturgemäß die sportlichen Angebote des Vereins nicht und sind Vereinsmitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können die sportlichen Angebote des Vereins nutzen, nehmen jedoch nicht am Spiel-/Wettkampfbetrieb teil. Sie können Mitglied einer Abteilung sein, andernfalls sind sie Vereinsmitglied ohne Abteilungszugehörigkeit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b. Ausschluss aus dem Verein,
  - c. Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d. durch Tod oder
  - e. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins, mindestens jedoch in Textform als E-Mail an den Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Das heißt, die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des mittleren Quartalsmonats beim Verein vorliegen.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grob und schuldhaft gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c. sich grob unsportlich verhält;
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung rassistischer, sexistischer, fremdenfeindlicher, extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
  - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Unterlagen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
  - a. trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist,
  - b. Änderungen an der Anschrift oder E-Mail-Adresse dem Verein nicht unverzüglich mitteilt.
- 7) Der Beschluss über die Streichung nach Abs. 6 Satz 1 Buchstabe a darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Im Fall von Absatz 6 Satz 1 Buchstabe b kann der Beschluss zur Streichung erfolgen, wenn eine schriftliche Kontaktaufnahme nicht möglich ist.
- 8) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 9) Handelt es sich bei dem zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

- 1) Die Mitglieder (§ 6 Abs. 1) sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Abteilungsspezifische Beiträge verbleiben in vollem Umfang in den Abteilungen. Sie müssen durch die Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen werden.
- 3) Über die Höhe und die Fälligkeit der Vereinsbeiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretungen bekannt zu geben.
- 4) Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren (§ 5 Abs. 5) zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied oder dessen gesetzliche Vertretung zu vertreten hat/haben, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung zu tragen.
- 7) Ist der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 8) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 10 Sonstige Pflichten**

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vereinsvorstand Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzliche Vertretung ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte (Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, Rede- und Antragsrechte in Mitgliederversammlungen) im Verein persönlich aus. Ihre gesetzliche Vertretung ist von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, ist aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitenden und Übungsleitungen Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und vom Vereinsbetrieb;
  - Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro.
- 3) Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 13 Organe des Vereins**

- 1) Vereinsorgane sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der geschäftsführende Vorstand und
  - der erweiterte Vorstand.
- 2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten

Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

- 5) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes ergänzt werden. Die Ergänzung muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin vorliegen und wird ordnungsgemäß allen Mitgliedern in den darauf folgenden Tagen in Textform mitgeteilt (Absatz 3 Satz 2). Kommt der Antrag verspätet, wird die Ergänzung auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung vertagt. Ergänzende Anträge können jederzeit zurückgenommen werden.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Person, die Protokoll führt. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 10) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Einer Änderung des Vereinszwecks gemäß §2 Absatz 1 müssen alle Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss mindestens in Textform eingeholt werden.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
- 12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können bis 4 Wochen nach Zusendung des Protokolls an die Mitglieder gerichtlich angefochten werden. Wird kein Protokoll an die Mitglieder verschickt, ist eine gerichtliche Anfechtung bis 3 Monate nach Beschluss möglich.
- 13) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

- 14) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 15) In den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied – außer juristische Personen – mit Vollendung des 18. Lebensjahres. In Bezug auf die Jugendämter gelten die Vorgaben der Jugendordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
- 16) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin und kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen Personen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die Person, die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Personen das Amt angenommen haben.
- 17) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- 18) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 19) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 20) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 21) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 22) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben



wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

- 23) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den/die Vorstandsvorsitzende\*n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- 24) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 25) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
- 26) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

## **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes,
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand,
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
4. Entlastung des erweiterten Vorstandes,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
6. Wahl der Kassenprüfenden Person und eines Ersatzes,
7. Beschlussfassung über Umlagen,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins und
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 13 Abs. 12).

## **§ 16 Geschäftsführender Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der Kassenwartin/dem Kassenwart.

- 2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,- € ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ordnet und überwacht er die Tätigkeit der Abteilungen und kann verbindliche Ordnungen erlassen, in denen die Organisation und Verwaltung des Vereins detaillierter geregelt wird. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Er ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte zu ernennen.
- 5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 6) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 8) In der Mitgliederversammlung Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine Nachfolge bestimmen.
- 10) Er beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlauf-Verfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung ebendiesen je eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 11) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 17 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Leitungen der Abteilungen sowie dem/der Sport- und dem Jugendwart/der Jugendwartin.
- 2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
  - a. Koordination der Arbeit der Abteilungen,
  - b. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
  - c. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - d. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
  - e. Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
  - f. Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren,
  - g. Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen,
  - h. Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt gem. § 18,
  - i. Stellungnahme zu allen Vereinsangelegenheiten.
- 3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist; darunter müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- 4) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 5) Der erweiterte Vorstand soll mindestens alle 3 Monate einberufen werden. § 16 Abs. 11 gilt entsprechend.

## § 18 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens 2 Personen. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleitung wählen. Wird die abgelehnte Abteilungsleitung erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung (des Gesamtvereins) diese. Lehnt die Mitgliederversammlung die gewählte Abteilungsleitung ab, muss die Abteilung eine neue Abteilungsleitung wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine Abteilungsleitung benennen, kann diese vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleitungen sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 3) Bezüglich des Stimm- und Wahlrechtes gelten § 10 und § 13 Abs. 3 S. 4, Abs. 11, 12 und 13 entsprechend. Es steht jedoch nur aktiven Mitgliedern, die mindestens 6 Monate ihren Sport in der jeweiligen Abteilung ausüben, zu.
- 4) Der erweiterte Vorstand kann eine Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffene Abteilungsleitung ist vorher anzuhören.

- 5) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.
- 6) Die Abteilungen können sich im Sinne von § 9 Abs. 2 durch Beschluss der Abteilungsversammlung eine über die Beitragsordnung des Vereins hinausgehende abteilungsspezifische Beitragsordnung geben.
- 7) Die namentlich bestätigten Abteilungsleitungen handeln in ihrem Aufgabenbereich als besondere Vertreter nach § 30 BGB.

## **D. Vereinsjugend**

### **§ 19 Kinder- und Jugendschutz**

Der Verein, seine Amtstragenden und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der erweiterte Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

### **§ 20 Jugendordnung**

Belange der Vereinsjugend sowie deren Einbindung in die Entscheidungsprozesse des Vereines regelt die Jugendordnung für den Turn- und Sportverein Schwerin e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsstellenleitung und/oder Mitarbeiterende für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitungen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur

gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 22 Kassenprüfung**

- 1) Die Person, die von der Mitgliederversammlung für die Kassenprüfung gewählt wird, darf nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Für Wahl und Amtszeit gelten die Regelungen des § 16 Abs. 6 und 8 entsprechend.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die kassenprüfende Person prüft mindestens einmal im Jahr die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Über das Ergebnis ist in einer Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Die kassenprüfende Person beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

## **§ 23 Vereinsordnungen**

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der erweiterte Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a. Beitragsordnung
  - b. Finanzordnung
  - c. Vereinsordnung
  - d. Abteilungsordnungen
  - e. Jugendordnung.
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 24 Haftung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtstragenden, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 25 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand eine datenschutzbeauftragte Person bestellen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

### **§ 27 Gültigkeit der Satzung**

- 1) Diese Satzung tritt gemäß §71 Absatz 1 Satz1 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Die alte Satzung vom 10.Mai 1994, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.